

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des
Landesteils Oldenburg
 im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. März 1936.) 48. Stück.

Inhalt:

- Nr. 120. Gesetz vom 26. März 1936, betreffend Änderung des Diensteinkommensgesetzes für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1925, des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 und des Gesetzes über die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 17. November 1912.
- Nachrichten.
-

N^o 120.

Gesetz, betreffend Änderung des Diensteinkommensgesetzes für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1925, des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 und des Gesetzes über die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand vom 17. November 1912.

Oldenburg, den 26. März 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das Diensteinkommensgesetz für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1925 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Hinterläßt ein Mitglied oder Beamter des Oberkirchenrats eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr).

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

In Ermangelung der im Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Oberkirchenrat bewilligt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 2.

Das Diensteinkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1—3 erhält folgende Fassung:

Hinterläßt ein Pfarrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr).

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

In Ermangelung der im Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Oberkirchenrat bewilligt werden, wenn der Ver-

storbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 3.

Das Gesetz über die Versehung der Pfarrer in den Ruhestand vom 17. November 1912 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Mit dem während des Bezuges des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben.

Hinterläßt ein in den Ruhestand versetzter Pfarrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr).

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

In Ermangelung der im Absatz 3 bezeichneten Hinterbliebenen kann das Gnadenvierteljahr vom Oberkirchenrat bewilligt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. März 1936.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nachrichten.

Pfarrer Roth-Neuenkirchen ist mit dem 1. April 1936 auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Der prov. Hilfsprediger Kunstreich-Neuenkirchen ist vom 1. April 1936 an mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Neuenkirchen beauftragt.

Folgende Rundschreiben sind den Kirchenräten bzw. Pfarrern zugegangen:

- Janr. 20: Vereinheitlichung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch.
 „ 21: Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.
 Febr. 10: Konfirmandenunterricht.
 „ 24: Kirchenbücher.
 „ 26: Kollekte am Ostersfest 1936.
 „ 28: Unterschriftsammlung.
 „ 28: Heldengedenktag.
 März 9: Beitrag für Schule Lönigen.
 „ 16: Sicherheitsleistung.
 „ 18: Konfirmation am 29. März 1936.
 „ 23: Kirchensteuer.
 „ 24: Deutsches Kirchliches Adreßbuch.
 „ 26: Glodengeläut am 28. März 1936.